

Vertragsbedingungen

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen**
- § 2 Vertragsgegenstand**
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- § 4 Allgemeine Pflichten der Auftraggeberin**
- § 5 Rechte der Auftraggeberin**
- § 6 Leistungsumfang**
- § 7 Entgelte**
- § 8 Zahlung/Rechnungslegung**
- § 9 Entgeltanpassung**
- § 10 Haftung**
- § 11 Sicherheiten**
- § 12 Vertragsstrafen**
- § 13 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**
- § 14 Beauftragung von Unterauftragnehmern**
- § 15 Überwachung**
- § 16 Vertragsdauer/Leistungsdauer**
- § 17 Änderungskündigung**
- § 18 Außerordentliche Kündigung**
- § 19 Folgen der Vertragsbeendigung**
- § 20 Informationspflicht**
- § 21 Salvatorische Klausel**
- § 22 Schlussbestimmungen**

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vorliegenden Vertragsbedingungen (= Vertrag) bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der nachfolgenden Aufzählung jeweils vorangehende Regelung Vorrang hat:

- die vorliegenden Vertragsbedingungen (inkl. Anlagen),
- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW),
- die Leistungsbeschreibung,
- das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2026,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B (VOL/B) in der aktuellen Fassung

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer u. a. gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Dritten ab dem 01.01.2027 mit der Übernahme und Verwertung von Altpapier gemäß den Regelungen der Leistungsbeschreibung und diesen vertraglichen Bedingungen (inkl. aller erforderlichen Nebenleistungen).
- (2) Altpapier im Sinne dieses Vertrages ist gemischtes Altpapier aus Papier, Pappe und Karton (PPK) einschließlich der enthaltenen Störstoffe (Papierqualität 1.02 nach EN643 Liste der Europäischen Standardsorten Altpapier), wie sie mit den Erfassungssystemen der Städte Dortmund und Hamm erfasst werden. Die Auftraggeberin übernimmt keine Garantie für die Übergabe bestimmter Papierqualitäten.
- (3) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlagen), die damit zusammenhängenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dortmund - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Altpapier nach Maßgabe dieses Vertrages, unter Berücksichtigung des von ihm angegebenen Verwertungswegs zu übernehmen, zu transportieren und zu verwerten und die Entgelte gemäß § 7 zu entrichten. Der Auftragnehmer erwirbt zu keiner Zeit rechtsgeschäftlich Eigentum an dem überlassenen Altpapier. Die Vorschriften zum gesetzlichen Eigentumserwerb bleiben unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer zeichnet für die gesamte vertragsgemäße Übernahme- und Verwertungslogistik verantwortlich. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen. Diese stehen der Auftraggeberin in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung montags bis freitags jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Sie zeichnen verantwortlich für die Abhilfe aller angezeigten Ereignisse im Rahmen der vereinbarten Fristen. Ändern sich die Ansprechpartner, teilt der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin unverzüglich mit. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der sachkundige Bevollmächtigte bzw. dessen Vertreter im Bedarfsfall kurzfristig bei der Auftraggeberin persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind der Auftraggeberin spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.

- (4) Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers bzw. die von diesem eingesetzten Nachunternehmer müssen zum Leistungsbeginn in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Abfallarten und Abfallentsorgungsmaßnahmen als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG bzw. nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) zertifiziert oder durch der Auftraggeberin nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 EfbV auditiert sein. Dieses Zertifikat bzw. die Auditierung ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen der nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben, die sich aufgrund von Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption oder der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dortmund ergeben, nach Aufforderung durch der Auftraggeberin gemäß dessen Vorgaben unverzüglich umzusetzen.
- (6) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.
- (7) Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung unterliegt, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, dem Werkvertragsrecht und ist als solche erfolgsbezogen. Ist die vorgesehene Anlage für die Übernahme oder die Verwertung des Altpapiers vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Übernahme und Verwertung des Altpapiers, inkl. Entsorgung der Störstoffe/Sortierreste, über eine andere dafür geeignete Anlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin beginnend mit dem Jahr 2028 einmal jährlich bis zum 15. Februar eine Dokumentation der übernommenen und verwerteten Altpapiermengen des Vorjahres unaufgefordert zu übergeben. Dies gilt auch für das letzte Vertragsjahr im Sinne einer nachvertraglichen Pflicht.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.
- (2) Die Auftraggeberin unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihr bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.
- (3) Die Auftraggeberin zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dortmund oder der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung ist.

§ 5

Rechte der Auftraggeberin

- (1) Die Beauftragten der Auftraggeberin haben das Recht, alle mit der Leistungserbringung beauftragten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten sowie Einsicht in alle die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen (z. B. Wiegebelege) zu nehmen. Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag Betriebsstätten oder Einrichtungen Dritter nutzt, vereinbart er mit dem Dritten zugunsten der Auftraggeberin entsprechende Betretungsrechte sowie Rechte, Einsicht in alle die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu nehmen.
- (2) In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann die Auftraggeberin Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht und ergibt sich daraus zwingender Handlungsbedarf für die Auftraggeberin, so ist diese - nach erfolgloser, einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist - zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Rechte der Auftraggeberin aus § 12 der vorliegenden Vertragsbedingungen bleiben unberührt.
- (4) Entstehen der Auftraggeberin durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.
- (5) Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 6

Leistungsumfang

- (1) Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der in Anlage 1 zum Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung, dem Angebot des Auftragnehmers sowie den Regelungen der vorliegenden Vertragsbedingungen.
- (2) Die Übernahme des Altpapiers erfolgt am Umschlagplatz der DOGA - Dortmunder Gesellschaft für Abfall mbH, Pottgießerstraße 20, 44147 Dortmund.
- (3) An der in Abs. 2 aufgeführten Übernahmestelle wird durch die DOGA jeweils eine Ausgangsverwiegung des Altpapiers gemäß der Leistungsbeschreibung durchgeführt. Diese Ausgangsverwiegung ist maßgebend für die Abrechnung.

- (4) Der vereinbarte Leistungsumfang beinhaltet auch die Entsorgung der im Altpapier gegebenenfalls enthaltenen Störstoffe durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erhält hierfür keine gesonderte Vergütung.

§ 7

Entgelte

- (1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag zahlt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer zahlt an die Auftraggeberin den vereinbarten Kaufpreis gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Zudem zahlt der Auftragnehmer an die Auftraggeberin das in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Nutzungsentgelt (Handlingskosten) für die Nutzung der Umschlaganlage.
- (3) Grundlage der Entgelt-/Kaufpreis-/Nutzungsentgeltberechnung ist das festgestellte und dokumentierte Gewicht der Ausgangsverwiegung an der Umschlaganlage der DOGA. Die Abrechnung erfolgt in EUR auf Grundlage der tatsächlich übernommenen Tonnage in Mg gemäß Ausgangsverwiegung der Umschlaganlage der DOGA.

Hinsichtlich des Kaufpreises für die Überlassung des Altpapiers an den Auftragnehmer gilt ergänzend, dass die monatliche Abrechnung auf Grundlage eines Marktpreises erfolgt. Grundlage dieses Marktpreises ist der monatlich erscheinende Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier in Deutschland der Sorte „Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02), Gewicht 100 %“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Destatis) u. a. in der GENESIS-Online Datenbank. Ausgangsbasis für die monatliche Ermittlung des Kaufpreises ist der Indexstand für Juli 2026 (Altpapiersorte EN 643 Nr. 1.02). Dies bedeutet, dass bei diesem Indexstand der im entsprechenden Preisblatt vom Auftragnehmer eingetragene Kaufpreis für die Überlassung des Altpapiers gilt.

Die für die monatliche Anpassung des Kaufpreises zu Grunde zu legende Veränderung des Index ergibt sich aus der Veränderung des Indexstandes des jeweiligen Vormonats des Abrechnungsmonats im Vergleich zum entsprechenden Vormonat des Abrechnungsmonats (bzw. bei der Kaufpreisberechnung für den ersten Abrechnungsmonat (hier Januar 2027) einmalig zur Ausgangsbasis Juli 2026).

Bei der Ermittlung des neuen Kaufpreises gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Der neue Kaufpreis ist monatlich jeweils centgenau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln.

Der Auftragnehmer zahlt unabhängig von der Indexentwicklung mindestens einen Kaufpreis für die Überlassung des Altpapiers in Höhe von 20,00 € netto / Mg.

- (4) Alle zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8

Zahlung/Rechnungslegung

- (1) Der Auftragnehmer und die Auftraggeberin stellen einander jeweils Rechnungen für die von ihnen erbrachten Leistungen. Die Rechnungen werden monatlich auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen gestellt.
- (2) Die Rechnung für die Leistungen des Auftragnehmers ist von der Auftraggeberin jeweils innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung und der Wiegebelege zu begleichen.
- (3) Die Rechnung der Auftraggeberin für die Überlassung des Altpapiers ist vom Auftragnehmer zum 15. des Folgemonats zu begleichen.
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge.
- (5) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers berechtigen nicht zur Einstellung der von diesem vertraglich geschuldeten Leistungen.
- (6) Auf Wunsch der Auftraggeberin ist die Rechnung auch oder ersatzweise in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 9

Entgeltanpassung

- (1) Sollten nach Vertragsabschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des festgelegten Entgeltes (§ 7) verlangen. Mit dem Verlangen hat der die Entgeltanpassung verlangende Vertragspartner darzulegen, zu welchen Mehrkosten oder Kosteneinsparungen die Rechtsänderung bei den Leistungen nach diesem Vertrag führen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Steuern auf Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer,

Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer berechtigen zu keiner Entgeltanpassung.

- (2) Die Urkalkulation des Auftragnehmers wird Anlage zu diesem Vertrag. Sie bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Schadensminimierung wird hingewiesen.
- (3) Bei einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 1 und 2 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

§ 10

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.
- (2) Die Auftraggeberin ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.
- (4) Die Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens folgende Deckungssummen aufweisen:
 - 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie
 - 1 Mio. Euro für Vermögensschäden.

Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Die Auftraggeberin kann Zahlungen im Sinne von § 7 vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 11

Sicherheiten

- (1) Für die im Folgenden vereinbarten Sicherheiten gelten die §§ 232 bis 240 BGB entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Gewährleistung, einschließlich eventueller Schadenersatzansprüche oder Vertragsstrafen bei Rücktritt, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Beendigung des Vertrages, sicherzustellen.
 - (2) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages (= Zuschlagserteilung) eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 150.000 EUR (je Los) vorzulegen.
 - (3) Die Bürgschaft (Bankbürgschaft) ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, zu stellen.
 - (4) Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
 - „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden, u. a. der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorklage gemäß §§ 768 ff. BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde bzw. mit Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 Abs. 1 BGB).
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.“
- Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes gemäß § 22 Abs. 3 für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung enthalten.
- (5) Nimmt die Auftraggeberin die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen der Auftraggeberin wieder in voller Höhe vorzulegen.

- (6) Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt und etwaig erhobene berechnete Ansprüche auf Schadenersatz befriedigt hat.

§ 12

Vertragsstrafen

- (1) Für die im Folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht der Auftraggeberin, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat die Auftraggeberin neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe gemäß den nachfolgenden Maßgaben, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Vertragsstrafen sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder der Nichterfüllung folgender Pflichten zu entrichten:

300 EUR je Vorgang bei:

- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Übernahme von Altpapier, es sei denn, der Auftragnehmer holt die Übernahme innerhalb von drei Werktagen nach.
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Verwertung von Altpapier
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Dokumentation des übernommenen/verwerteten Altpapiers
- Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle
- Verletzung der Pflicht zum Einsatz von Euro-6-Fahrzeugen

200 EUR je Tag bei:

- Verletzung der Pflicht zur Schaffung, zum Nachweis sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Mitteilungspflicht
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Benennung einer bevollmächtigten Person
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 4

- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 11
 - Einsatz von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung der Auftraggeberin oder trotz Untersagung
- (4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen, inklusive der Vertragsstrafe aus Ziffer 3.2 der BVB TVgG NRW, wird mit 5 % des Netto-Auftragswertes festgelegt. Vertragsstrafen können von der Auftraggeberin von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.
 - (5) Weitergehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.
 - (6) § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

§ 13

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussosphäre liegt, wie z. B. Krieg, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.
- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern nach Vertragsschluss ist grundsätzlich zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich bei der Auftraggeberin zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB beim Unterauftragnehmer (gemäß den Anforderungen des Vergabeverfahrens) beizufügen. Die Auftraggeberin kann einen

Unterauftragnehmer bei mangelnder Leistungsfähigkeit oder beim Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ablehnen.

- (2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Dem Antrag auf Zustimmung zur Änderung der Unterbeauftragung sind die in Abs. 1 genannten Nachweise beizufügen. Die Zustimmung darf von Seiten der Auftraggeberin nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit oder das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB.

§ 15

Überwachung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 16

Vertragsdauer/Leistungsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft. Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Der Vertrag hat eine feste Grundlaufzeit von zwei Jahren ab Leistungsbeginn. Er verlängert sich bis zu zweimal um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis neun Monate vor Ablauf des zweiten bzw. dritten Vertragsjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet damit spätestens zum 31.12.2030.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Änderungskündigung

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dortmund, und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem die Auftraggeberin eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist sie berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.
- (3) Die Auftraggeberin weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

§ 18

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Auftragnehmer das Altpapier mehr als fünf Werktage in Folge nicht übernimmt,
 - b) die Frist für die Vorlage der Bürgschaft (§ 11) um mehr als zehn Werktage überschritten wird,
 - c) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und die Auftraggeberin erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
 - d) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist beendet,
 - e) der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - f) der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den von der Auftraggeberin nachgewiesenen weiteren Schaden, der dieser durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die der Auftraggeberin durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.

- (3) Die Auftraggeberin kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung der Auftraggeberin, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (4) Es besteht kein Recht des Auftragnehmers zur außerordentlichen Kündigung wegen Mehrungen/Minderungen des Leistungsumfangs.
- (5) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 19

Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages - gleich aus welchem Grund - hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit der Auftraggeberin oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 20

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist die Auftraggeberin unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 21

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder

unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz der Auftraggeberin zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Datum, Stempel, Vor- und Nachname der erklärende(n) Person(en), die das Angebot als Inhaber, Geschäftsführer oder sonstige Vertreter namens des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft abgibt.

Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	BVB TVgG NRW
Anlage 3	Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2026
Anlage 4	Urkalkulation des Auftragnehmers
Anlage 5	Bürgschaftserklärung vom xx.xx.2026
Anlage 6	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung - AbfS)
Anlage 7	Einkaufsbedingungen der EDG Entsorgung Dortmund GmbH